

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 24 (1932)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Das Schlichtungswesen aller Länder  
**Autor:** Fehlinger, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352557>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Schlichtungswesen aller Länder.

Von H. F e h l i n g e r, Genf.

Im Jahre 1927 nahm die Internationale Arbeitskonferenz eine Entschliessung an, die den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes ersucht, zu prüfen, ob « die Frage der Beilegung von Gesamtstreitigkeiten auf die Tagesordnung einer der nächsten Tagungen der Konferenz zu setzen ist ». Um die Frage entscheiden zu können, sind die in den einzelnen Ländern angewandten Verfahren zur Verhütung und Beilegung von Arbeitskämpfen zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht worden, deren Ergebnisse kürzlich in einem Buch « Grundfragen des Schlichtungswesens » veröffentlicht wurden. Einzeldarstellungen des Schlichtungswesens in den verschiedenen Ländern werden später noch herausgegeben werden, um Unterlagen für die allfällige Beratung des Gegenstandes auf der Internationalen Arbeitskonferenz zu bieten.

Die rechtsvergleichende Darstellung der Schlichtungseinrichtungen der verschiedenen Länder, die das genannte Buch enthält, ist in der Hauptsache auf die behördlichen oder behördeähnlichen Organe beschränkt. Sie weisen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Verfahrens, der Rechtsnatur und des Geltungsbereiches ihrer Entscheidungen mannigfache Abweichungen auf, die jedoch keineswegs nur auf Zufall oder Willkür zurückzuführen sind, sondern tiefere Gründe politischer, rechtlicher und sozialpsychologischer Art haben.

Als grundlegender Unterschied fällt auf, dass es einerseits Regelungen gibt, welche lediglich dazu dienen sollen, den **V e r s t ä n d i g u n g s w i l l e n** der Parteien zu stärken und die Einigung zu erleichtern, andererseits aber Regelungen, die unter bestimmten Voraussetzungen einen **s t a a t l i c h e n Z w a n g** bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen und zur Beobachtung des gewerblichen Friedens vorsehen. Daneben bestehen Uebergänge von einer Gruppe zur andern.

Im allgemeinen wird nicht mit Sicherheit zu sagen sein, ob im Einigungs- und Schiedswesen unter allen Umständen dem **E i n i g u n g s g r u n d s a t z**, das heisst dem Verfahren ohne zwangsweise Auferlegung von Entscheidungen, oder dem **S c h i e d s g r u n d s a t z**, das heisst dem Verfahren mit einer solchen zwangsweisen Auferlegung oder selbst Zwangsdurchführung der Entscheidungen, der Vorzug zu geben sei. Die Frage lässt sich immer nur in bezug auf die Verhältnisse eines bestimmten Staates stellen und wird selbst dann nur schwer beantwortet werden können.

In den Staaten, deren Verfassung und Rechtsordnung noch vornehmlich auf der Grundlage der liberal-individualistischen Weltanschauung beruhen, ist die Erhaltung des gewerblichen Friedens die wichtigste oder ausschliessliche Aufgabe des Einigungswesens.

Dazu gehören Grossbritannien und die sonstigen Staaten angelsächsischen Ursprungs, mit Ausnahme von Australien und Neuseeland. Soweit nicht eine Schiedssprechung zwischen den Parteien vereinbart wird, ist hier nirgends die Rede von einer zwangsweisen Auferlegung der Entscheidungen, die in Wirklichkeit nur Vermittlungsvorschläge sind. Für diese Staaten ist bezeichnend, dass sie eine gesetzliche Regelung des Kollektivvertrages nicht kennen.

Am Grundsatz der Einigung festgehalten wird auch in andern Ländern, namentlich in Belgien, Dänemark, Frankreich, Japan, den Niederlanden, in Oesterreich, Polen, Schweden, in der Schweiz und der Tschechoslowakei, wo das ursprünglich liberal-individualistisch angelegte Rechtssystem durch Einbau kollektivrechtlicher Teile umgestaltet worden ist und sich auch die Einigungs- und Schlichtungssysteme zur kollektivrechtlichen Wirksamkeit entwickelt haben. In den hier genannten Staaten gibt es zwar ebenfalls keine zwangsweise Auferlegung von Entscheidungen, aber eine Weiterbildung ist gegenüber der ersten Staatengruppe insoweit zu beobachten, als die im Vermittlungsverfahren zustande gekommenen Vereinbarungen als Gesamtarbeitsverträge eine irgendwie geregelte zivilrechtliche Bindung erzeugen, während in den angelsächsischen Ländern nur die moralische Bindung in Frage kommt.

In den übrigen Ländern, wo das Einigungs- und Schiedswesen staatlich geregelt ist, wird ein Zwangseingriff des Staates in verschiedenem Umfang angewendet, sei es als Regel oder als Ausnahme, wie z. B. nur in gemeinnötigen Betrieben oder bei Streitigkeiten, die das Allgemeinwohl berühren. Zu diesen Ländern gehören Deutschland, Italien, Rumänien, Russland, Australien und Neuseeland. In Deutschland bedeutet die Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen ein Aufgeben des Grundsatzes der freien Einigung. In Italien und Russland ergibt sich die behördliche Festsetzung der Arbeitsbedingungen in Fällen des Misslingens der freien Verständigung — oder wenn ihr Ergebnis dem öffentlichen Interesse abträglich erscheint — als logische Folge aus dem ganzen Verfassungs- und Rechtswesen der beiden Länder. In Australien und Neuseeland steht die Zwangsschlichtung mit der dort geltenden Mindestlohngesetzgebung in Verbindung. Im übrigen aber ruhen die Rechtsanschauungen in diesen wie in andern angelsächsischen Ländern noch auf liberal-individualistischer Grundlage. Das ist vielleicht der Anlass der lebhaften Kritik, welche besonders in jüngster Zeit wieder an der Zwangsschiedssprechung in diesen Ländern von den Beteiligten geübt wird, wie auch für die häufigen Aenderungen, denen die australischen Schiedseinrichtungen unterliegen.

Nahezu überall ist der Grundsatz der Trennung von Rechtsprechung und Schlichtung anerkannt. Bei der Schlichtung handelt es sich — im Gegensatz zur Rechtsprechung — um die Schaffung neuen Rechts für die Beteiligten, eine Aufgabe, die

nur dann befriedigend erfüllt werden kann, wenn das Verfahren, das ihr dient, eine grosse Beweglichkeit in formaler Hinsicht aufweist. Diese Notwendigkeit setzt sich selbst dort durch, wo, wie in Australien, Neuseeland und namentlich in Italien, die Verhandlung mehr oder weniger einer Gerichtsverhandlung angenähert oder gleichgestellt ist, wenn auch bezeichnenderweise in diesen Fällen die Bindung an Formen wieder grössere Bedeutung gewinnt.

Ein Grundsatz des Schlichtungswesens ist ferner die Heranziehung von Vertretern der Beteiligten zur Mitwirkung oft in allen Stufen des Verfahrens. An sich wäre dies keine Neuerung, beispielsweise gegenüber den Gewerbegerichten. Aber im Schlichtungswesen haben die Beisitzer nicht nur die Aufgabe, einen rechtsgelehrten Vorsitzenden bei der Aufhellung und Beurteilung des Tatbestandes zu unterstützen, sondern sie sollen ihm vielmehr auch helfen, einen tragbaren Interessenausgleich ausfindig zu machen und die Parteien zur Annahme des Einigungsvorschlages oder Schiedsspruchs zu überreden. Die Parteien sind also nicht (wie im Einzelstreitverfahren) lediglich Objekt der Rechtsprechung, sie wirken vielmehr selbst in irgendeiner Form bei der Rechtssetzung mit.

In manchen Ländern, namentlich in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, ist eine weitere erwähnenswerte Eigenart des Schlichtungswesens die Heranziehung von Vertretern der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucher. In andern Ländern wieder wirken Vertreter des öffentlichen Interesses und der Staatsgewalt mit, wie in Italien beim Arbeitsgericht.

Nur ausnahmsweise trifft es zu, dass Einigungs- und Schiedsorgane nach Bedarf zur Erledigung einzelner Streitigkeiten eingesetzt werden; es ist vielmehr fast überall für ständige Schlichtungsorgane Vorsorge getroffen. In der Hinsicht, ob die Zuständigkeit dieser Organe örtlich oder nach Gewerbebezügen abgegrenzt ist, herrscht grosse Mannigfaltigkeit.

In den Ländern, die den Grundsatz der Zwangsschiedssprechung eingeführt haben, wie Italien, Russland und Australien, sind **A r b e i t s k ä m p f e** allgemein verboten. In einer Reihe anderer Länder, welche die Zwangsschlichtung nicht kennen, sind Streiks und Aussperrungen für die ganze Dauer des Schlichtungsverfahrens oder für gewisse Fristen verboten. Dazu gehören Belgien, China, Indien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Rumänien, Südafrika und einige Gliedstaaten des australischen Bundes, welche die Schlichtung von Streitigkeiten, die nicht über ihr Staatsgebiet hinausreichen, durch eigene Gesetze regeln. In Deutschland sind Streiks und Aussperrungen während des im Gange befindlichen Schlichtungsverfahrens in Betrieben verboten, welche der Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität dienen. In Einzelheiten weichen die aufschiebenden Kampfverbote dieser Länder voneinander ab; das gilt namentlich hinsichtlich der Abgrenzung der Streitigkeiten, für welche das Kampfverbot gilt, hinsichtlich des

Begriffs von Streik und Aussperrung, den sie zugrunde legen, der Dauer des Kampfverbots sowie endlich hinsichtlich der straf- und zivilrechtlichen Folgen seiner Uebertretung.

Ohne Rücksicht auf die Art und Bedeutung der betroffenen Betriebe besteht ein aufschiebendes Verbot von Arbeitskämpfen in Belgien, China, Norwegen und drei australischen Staaten. In Rumänien gilt das Verbot nur für Betriebe mit mindestens 10 Personen, in Kanada für gemeinnötige Betriebe mit mindestens 10 Personen, in Indien und Südafrika für gemeinnötige Betriebe.

Wo aufschiebende Kampfverbote bestehen, die nicht fristmässig begrenzt sind, ist die Gefahr einer Verschleppung des Verfahrens vorhanden, sei es infolge Nachlässigkeit der Schlichtungsstelle oder infolge des Verhaltens einer Partei, die an der Verschleppung Interesse hat, um auf diese Weise die Gegenpartei zu benachteiligen. Deshalb enthalten verschiedene Schlichtungsgesetze, wie z. B. das norwegische oder das kanadische, Sicherungen gegen Verschleppungsgefahr. Für den Fall der Verletzung der aufschiebenden Kampfverbote sind gewöhnlich Strafen angesetzt. Manchmal hat die Nichtachtung der diesbezüglichen Vorschriften auch zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Folgen.

Sehr verschiedenartig ist die Rechtswirkung der Entscheidungen. In den angelsächsischen Ländern, wo der Einigungsgrundsatz am meisten vorherrscht, sind Einigungsvorschläge und Schiedssprüche nur dann verbindlich, wenn sich die Parteien ihnen vorher unterwerfen, und es entsteht auch nur für die beteiligten Parteien eine Bindung tatsächlicher oder rechtlicher Art. In andern Ländern, die einen Zwangseingriff des Staates ebenfalls nicht kennen, wo aber eine gesetzliche Regelung des Gesamtarbeitsvertrages besteht, wird gewöhnlich durch die Annahme eines Einigungsvorschlags oder Schiedsspruchs ein solcher Gesamtarbeitsvertrag mit seinen gesetzlichen Verpflichtungen zustande gebracht; das ist z. B. im norwegischen Gesetz ausdrücklich ausgesprochen und gilt auch von den anderen skandinavischen Ländern, den Niederlanden, Belgien, Finnland und Oesterreich. Den Uebergang von diesen Systemen zur Zwangsschiedssprechung bildet Deutschland. Die Rechtswirkungen der Entscheidungen im deutschen Verfahren sind noch als dem Privatrecht zugehörig zu betrachten, wenn sie auch durch öffentlich-rechtliche Eingriffe bestimmt sind. Dagegen wird mit den Schlichtungsgesetzen Australiens, Neuseelands und Italiens, in gewissem Umfang auch mit jenen Rumäniens und Südafrikas, der Boden des Privatrechts verlassen und eine Wendung zum öffentlichen Recht vollzogen. In Italien, wie in Australien und Neuseeland sind die Entscheidungen der obersten Schlichtungsinstanzen für die Beteiligten bindend und ihre Durchführung ist strafrechtlich geschützt. In Rumänien und Südafrika ist die verbindliche Schiedssprechung nur für gewisse gemeinnötige Betriebe obligatorisch; in diesen Grenzen besteht hier gleichfalls strafrechtliche Sicherung der Entscheidungen.